

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)
– Drucksache 14/1400 –**

hier: Einzelplan 08

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Finanzen

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 08 mit den aus anliegender Zusammenstellung*) ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 14/1400 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 10. November 1999

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)

Vorsitzender

Susanne Jaffke

Berichterstatterin

Hans-Eberhard Urbaniak

Berichterstatter

Oswald Metzger

Berichterstatter

Dr. Günter Rexrodt

Berichterstatter

Dr. Uwe-Jens Rössel

Berichterstatter

Manfred Hampel

Berichterstatter

Antje Hermenau

Berichterstatterin

Dr. Christa Luft

Berichterstatterin

*) Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 08
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
– Drucksache 14/1400 Anlage –
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Epl. 08

2. *Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 08 02 Tit. 686 03.*

Kap. 08 01 Bundesministerium

Tit. 422 01	Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	Tit. 422 01	Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten
2.8	Vergütung nach § 6 Abs. 2 BNV für 1 Planstelleninhaber der Bes.-Gr. <i>B 3</i> als <i>Staatskommissar bei der Deutschen Beamten-Versicherung</i> von jährlich 3 600 DM (monatlich 300 DM)	2.8	Vergütung nach § 6 Abs. 2 BNV für 1 Planstelleninhaber der Bes.-Gr. A 15 als Staatsbeauftragter bei der DBV Öffentlichrechtliche Anstalt für Beteiligung (DBV) von jährlich 3 600 DM (monatlich 300 DM)
2.10	Vergütung nach § 6 Abs. 2 BNV für 1 Planstelleninhaber der Bes.-Gr. <i>A 15</i> als stellvertretender Bundeskommissar bei der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG von jährlich 2 400 DM (monatlich 200 DM)	2.10	Vergütung nach § 6 Abs. 2 BNV für 1 Planstelleninhaber der Bes.-Gr. B 3 als stellvertretender Bundeskommissar bei der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG von jährlich 2 400 DM (monatlich 200 DM)
2.12	Vergütung nach § 6 Abs. 2 BNV für 1 Planstelleninhaber der Bes.-Gr. <i>A 15</i> als stellvertretender Bundeskommissar bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank von jährlich 1 200 DM (monatlich 100 DM)	2.12	Vergütung nach § 6 Abs. 2 BNV für 1 Planstelleninhaber der Bes.-Gr. B 6 als stellvertretender Bundeskommissar bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank von jährlich 1 200 DM (monatlich 100 DM)
Tit. 545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen 50	Tit. 545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen 535

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 08 02 Allgemeine Bewilligungen

Tit. 121 02	Gewinne aus Beteiligungen	23 500	Tit. 121 02	Gewinne aus Beteiligungen	500
Tit. 133 01	Einnahmen aus Kapitalherabsetzung und der Abwicklung von Unternehmen	25 259	Tit. 133 01	Einnahmen aus Kapitalherabsetzung und der Abwicklung von Unternehmen	26 350
Tit. 685 01	Zuschuss an die Gästehaus Petersberg GmbH	2 700	Tit. 685 01	Zuschuss an die Gästehaus Petersberg GmbH	2 600
Tit. 686 03	<i>Ansiedlung des Generalsekretariats der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) in Frankfurt am Main</i>				
	<i>Verpflichtungsermächtigung für künftige Haushaltjahre</i>	4 000			
	1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Einzelplan 08. 2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.				

Kap. 08 04 Bundesfinanzverwaltung

Tit. 271 01	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	30 000	Tit. 271 01	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	46 000
Tit. 425 01	Vergütungen der Angestellten	485 236	Tit. 425 01	Vergütungen der Angestellten	484 858
Tit. 682 01	Zuwendungen an die VK Service Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH (VK GmbH)	25 158	Tit. 682 01	Zuwendungen an die VK Service Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH (VK GmbH)	24 266

Kap. 08 06 Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel

Tit. 545 01	<i>Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen</i>
-------------	--

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 08 07 Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Tit. 124 02	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung des Allgemeinen Grundvermögens	Tit. 124 02	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung des Allgemeinen Grundvermögens
6.	Nach § 63 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BHO wird zugelassen, dass bundeseigene Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern gemeinsam gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Voraussetzung ist, die Länder handeln entsprechend. Die unentgeltliche Überlassung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Ferner wird nach § 63 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BHO zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen werden:	6.	Nach § 63 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BHO wird zugelassen, dass bundeseigene Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern gemeinsam gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Voraussetzung ist, die Länder handeln entsprechend. Die unentgeltliche Überlassung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Ferner wird nach § 63 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BHO zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen werden:
6.6.5	Berlin 30, von-der-Heydt-Str. 17/18, Tiergartenstr. 9a/Hitzigallee 2–4 – Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Kap. 06 03 Tit. 685 31),	6.6.5	Berlin 30, von-der-Heydt-Str. 17/18, Tiergartenstr. 9a/Hitzigallee 2–4 Berlin-Mitte, Behrenstraße 35, 37–39 (Teile der Liegenschaft) – Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Kap. 04 05 Tit. 685 31),
7.	Nach § 63 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs wie folgt überlassen werden:	7.	Nach § 63 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs wie folgt überlassen werden:
7.1	Unentgeltlich:	7.1	Unentgeltlich:
7.1.1	<i>Berlin 30, Reichpietschufer 72–76/Stauffenbergstraße 11–14, Bendlerblock</i> – teilweise – Land Berlin	7.1.1	Berlin-Tiergarten , Reichpietschufer 72–76/Stauffenbergstraße 11–14, Bendlerblock – Teile der Liegenschaft – Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand
		7.1.10	Bonn, Hermann-Ehlers-Straße 10 (Teilfläche im „Neuen Abgeordnetenhochhaus“) – Internationales Projekt zur Berufsbildung (UNEVOC)
		7.1.11	Berlin-Dahlem, Saargemünder Straße 2 (chem. NCO-Club) – Teilfläche von rd. 6 200 qm – Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin (JDZB)
Tit. 134 01	Kapitalrückzahlung der Gutsbezirke und gemeindefreien Bezirke 143	Tit. 134 01	Kapitalrückzahlung der Gutsbezirke und gemeindefreien Bezirke 1 143
Tit. 653 05	Zuführung an den Gutsbezirk Münsingen 50	Tit. 653 05	Zuführung an den Gutsbezirk Münsingen 0

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

(noch Kap. 08 07)

Tgr. 04	Rückbau des ehemaligen Ausweichsitzes der Verfassungsorgane des Bundes in Marienthal	Tgr. 04	Rückbau des ehemaligen Ausweichsitzes der Verfassungsorgane des Bundes in Marienthal
Tit. 517 41	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>1 400</i>	Tit. 517 41	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume 1 000
Tit. 741 41	Rückbau der Anlagen Verpflichtungsermächtigung davon fällig: Haushaltsjahr 2001 bis zu Haushaltsjahr 2002 bis zu	Tit. 741 41	Rückbau der Anlagen Verpflichtungsermächtigung davon fällig: Haushaltsjahr 2001 bis zu Haushaltsjahr 2002 bis zu Haushaltsjahr 2003 bis zu
	<i>20 000</i> <i>31 000</i> <i>20 000</i> <i>11 000</i>		4 000 61 500 28 000 28 000 5 500
Su. Tgr: 04	<i>(21 500)</i>	Su. Tgr: 04	(5 100)

